



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf vom 29.12.2025, Zl. 900-1/2025-VA 2026, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (**Voranschlagsverordnung 2026**).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das **Finanzjahr 2026**.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt (Ergebnishaushalt - interne Vergütungen enthalten):

Erträge:	€ 5,477.500,00
Aufwendungen:	€ 5,556.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ € - 78.500,00



(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt (Finanzierungshaushalt – interne Vergütungen enthalten):

Einzahlungen:	€ 5,063.900,00
Auszahlungen:	€ 5,286.500,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:² € - 222.600,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Sämtlicher Personalaufwand ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip gegenseitig deckungsfähig.
- Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes sind innerhalb des jeweiligen Ansatzes gegenseitig deckungsfähig.
- Alle Ansatzabschnitte des Gesamtvoranschlages, deren Ausgaben durch zweckgebundene Erträge zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, investive Einzelvorhaben, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten.



§ 4 Kontokorrentrahmen³

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

600.000,00 Euro.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2026** in Kraft.

Der Bürgermeister

Manfred Maierhofer

¹Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

²Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019, idF LGBl. 66/2020.

